



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>20. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 22. Oktober 2009</b>	<b>Nummer 34</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
22.9.2009	Verordnung über die Vergütung der Leistungen von Hebammen und Entbindungspflegerinnen gegenüber Selbstzahlerinnen im Land Brandenburg (BbgHebVergV) . . . . .	702
23.9.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung . . . . .	709
23.9.2009	Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes . . . . .	709
29.9.2009	Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Brandenburgische Kormoranverordnung – BbgKorV) . . . . .	713

#### Hinweis der Redaktion

#### **Umstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg auf die elektronische Form ab Oktober 2009**

Auf Grund des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg künftig in elektronischer Form herausgegeben. Das Gesetz ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Das Blatt erscheint danach nur noch für eine kurze Übergangszeit in gedruckter Form und wird anschließend auf die elektronische Fassung umgestellt werden. Amtliche Fassung ist damit nur noch die elektronische Ausgabe, welche über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ dauerhaft zum Abruf bereitgehalten wird. Der Abruf erfolgt unentgeltlich, die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Einteilung des Blattes in zwei Teile, Teil I für Gesetze, Teil II für Verordnungen, bleibt erhalten. Mit der Umstellung auf die elektronische Form ist jedoch eine Änderung der Erscheinungsweise verbunden. Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in einer jeweils eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheinen und nicht mehr in einer periodischen Ausgabe zusammengefasst. Die Einzelausgabe trägt weiterhin die Jahrgangsbezeichnung, das Erscheinungsdatum und eine innerhalb des Jahrgangs fortlaufende Nummer. Die Seitenzählung erfolgt nicht mehr fortlaufend für den gesamten Jahrgang, sondern bezieht sich jeweils auf die einzelne Ausgabe. Eine veröffentlichte Vorschrift wird künftig nach der fortlaufenden Nummer der Ausgabe zitiert.

Für jedermann besteht daneben die Möglichkeit der Einsichtnahme in Sammlungen nichtamtlicher Papierausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei den Amtsgerichten des Landes. Bei den Gemeinden soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten werden; dort sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch Ausdrücke angefertigt werden.

Auf Wunsch besteht ferner die Möglichkeit, Papierausdrucke des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes als Einzelausgabe oder im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb dieser – ebenfalls nichtamtlichen – Papierausgaben wird weiterhin die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen. Die Druckerei wird sich mit den bisherigen Abonnenten des Blattes in Verbindung setzen, um zu klären, ob der Bezug in Papierform fortgesetzt werden soll.

**Verordnung über die Vergütung der Leistungen  
von Hebammen und Entbindungspflegern  
gegenüber Selbstzahlerinnen im Land Brandenburg  
(BbgHebVergV)**

Vom 22. September 2009

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 460) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Vergütung für Leistungen der freiberuflich erbrachten Hebammenhilfe gegenüber Selbstzahlerinnen.

(2) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger dürfen gegenüber Selbstzahlerinnen Gebühren, Auslagen und Wegegelder erheben. Auslagen können pauschal abgerechnet werden, soweit nicht § 2 Absatz 4 abweichende Regelungen trifft.

§ 2

**Höhe der Vergütung**

(1) Gebühren, Auslagen und Wegegelder bestimmen sich nach der Anlage.

(2) Gebühren dürfen bis zum zweifachen Satz der in der Anlage aufgeführten Beträge abgerechnet werden. Innerhalb des sich aus Satz 1 ergebenden Gebührenrahmens sind die Gebühren nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, insbesondere anhand des Schwierigkeitsgrades und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen sowie nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Zahlungspflichtigen zu bemessen. Für Wegegelder gilt ein einfacher Abrechnungssatz.

(3) Gebühren sind mit dem einfachen Satz abzurechnen, wenn die Zahlung der Vergütung unmittelbar durch einen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt.

(4) Auslagen für angewandte Arzneimittel sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen. Auslagen für verwendete Materialien werden mit dem einfachen Satz der in der Anlage festgelegten Pauschalbeträge abgerechnet.

(5) Für Geburten in von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen sind die Betriebskosten pauschal mit dem einfachen Satz abzurechnen. Mit den pauschalen Betriebskosten werden alle für die notwendige Versorgung der Selbstzahlerin unmittelbar vor, während und nach der Geburt sowie für die Betreuung des Neugeborenen während und unmittelbar

nach der Geburt anfallenden Kosten vergütet, soweit sie nicht durch persönliche Leistungserbringung der Hebamme oder des Entbindungspflegers nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung abzurechnen sind. Materialien und Arzneimittel, die nach Absatz 4 abgerechnet werden können, sind in der Pauschale nicht enthalten.

§ 3

**Zuschläge**

Zuschläge dürfen allgemein oder in besonderen Fällen als erhöhte Gebühr berechnet werden. Ein allgemeiner Zuschlag gilt für Leistungen, die zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen nach 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden. Ein besonderer Zuschlag gilt, wenn er mit angegebener Zweckbestimmung in der Anlage aufgeführt ist.

§ 4

**Rechnungslegung**

In der Rechnung sind die berechneten Leistungen chronologisch geordnet aufzulisten. Beginn und Ende der Einzelleistungen sind anzugeben, soweit dies für die Höhe der Vergütung von Bedeutung ist. Sofern einzelne Positionen der Anlage zu dieser Verordnung ärztliche Anordnungen voraussetzen, sind diese der Rechnung beizufügen.

§ 5

**Vergütungsanpassung**

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Vergütungssätze erhöhen sich am 1. Januar 2010 und am 1. Januar 2011 um jeweils zwei Prozent.

§ 6

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für Hebammen- und Entbindungspflegerhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. November 2001 (GVBl. II S. 634), die durch Verordnung vom 11. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 22. September 2009

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

## Anlage

## Vergütungsverzeichnis

Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
<b>Teil A</b> <b>Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung</b>		
010	<p>Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium</p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 010 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölfmal berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 010 ist an demselben Tag neben Leistungen nach den Nummern 020, 030, 040, 050, 060 und 080 nicht berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 010 darf an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Besonderheiten des Falles geboten war.</i></p> <p><i>Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</i></p>	5,81
020	<p>Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten</p> <p><i>Die Absicht der Schwangeren, zu Hause oder in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung zu gebären, ist zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 020 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von höchstens 60 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 020 ist an demselben Tag neben Leistungen nach den Nummern 010, 030, 040, 050, 060 und 080 nicht berechnungsfähig.</i></p>	7,34
030	<p>Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (Bundesanzeiger vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 22. Januar 2009 (Bundesanzeiger S. 946 vom 13. März 2009), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p><i>Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen:</i></p> <p><i>Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 030 ist berechnungsfähig</i></p> <p><i>a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,</i></p> <p><i>b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme oder des Entbindungspflegers nicht in Anspruch nehmen möchte.</i></p>	22,44

Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
<b>Teil A</b>		
<b>Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung</b>		
040	<p>Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung</p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 040 ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nummer 030 Buchstabe b in Betreuung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.</i></p> <p><i>Die Leistungen nach den Nummern 030 und 040 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurden.</i></p>	5,71
050	<p>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30 Minuten</p> <p><i>Dauert die Leistung nach Nummer 050 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i></p>	14,69
051	<p>Nummer 050 mit Zuschlag gemäß § 3</p> <p><i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlages ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i></p>	17,63
060	<p>Cardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Mutterschafts-Richtlinien einschließlich Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien</p> <p><i>Die Gebühr für die Leistungen nach Nummer 060 ist je Tag höchstens zweimal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.</i></p>	6,43
070	<p>Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)</p>	5,71
080	<p>Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung höchstens 14 Unterrichtseinheiten (30 Minuten), für jede angefangenen 30 Minuten</p> <p><i>Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 070 und 080 umfassen insbesondere die Unterweisung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.</i></p>	14,69
<b>Teil B</b>		
<b>Geburtshilfe</b>		
<p><i>Allgemeine Bestimmungen:</i></p> <p><i>Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 090 bis 130 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen mit Ausnahme der gegebenenfalls gesondert berechnungsfähigen Leistungen nach den Nummern 140 und 150, 240 und 250.</i></p> <p><i>Die jeweilige Gebühr steht den Hebammen oder Entbindungspflegern auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung von Mutter und Kind Hilfe leisten konnten.</i></p> <p><i>Die Gebühren nach den Nummern 090 und 130 dürfen auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlages bei den Nummern 091, 101, 111 und 121 ist der Zeitpunkt der Geburt, bei Nummer 131 der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i></p>		
090	Hilfe bei der Geburt eines Kindes im Krankenhaus	224,40
091	Nummer 090 mit Zuschlag gemäß § 3	269,28
100	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	224,40
101	Nummer 100 mit Zuschlag gemäß § 3	269,28

Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
<b>Teil B Geburtshilfe</b>		
110	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung	367,20
111	Nummer 110 mit Zuschlag gemäß § 3	440,64
112	Pauschale Betriebskosten für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	550,00
113	Pauschale Betriebskosten für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	500,50
114	Pauschale Betriebskosten für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als vier Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	412,50
115	Pauschale Betriebskosten für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als vier Stunden, bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	375,38
116	Pauschale Betriebskosten für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als vier Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	550,00
117	Pauschale Betriebskosten für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als vier Stunden, bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	500,50
120	Hilfe bei einer Hausgeburt	448,80
121	Nummer 120 mit Zuschlag gemäß § 3	538,56
130	Hilfe bei einer Fehlgeburt	142,80
131	Nummer 130 mit Zuschlag gemäß § 3	171,36
140	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme eines Dammrisses III. oder IV. Grades	25,50
150	Zuschlag für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	58,65
160	<p>Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt</p> <p>a) im Krankenhaus, b) zu Hause, c) in einer außerklinischen Einrichtung unter Leitung einer Hebamme, d) in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung</p> <p><i>Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 160 umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor dem Ende der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 160 Buchstabe a ist nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme oder der Entbindungspfleger dort keine weitere Hilfe leistet.</i></p> <p><i>Die Gebühren nach Nummer 160 Buchstabe b bis d sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt oder einer Geburt in einer außerklinischen Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme oder der Entbindungspfleger die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt oder außerklinische Geburt auf Grund unvorhergesehener Umstände abrechnen muss und die Schwangere in ein Krankenhaus überwiesen oder begleitet wird.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 160 ist nicht neben den Gebühren nach den Nummern 090 bis 130 berechnungsfähig.</i></p>	142,80
161	Nummer 160 mit Zuschlag gemäß § 3	171,36

Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
	<b>Teil B Geburtshilfe</b>	
170	<p>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme oder einen zweiten Entbindungspfleger, für jede angefangene halbe Stunde</p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 170 ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch beendet wird.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach Nummer 170 ist auch bei einer Geburt in der Klinik abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p>	14,69
171	Nummer 170 mit Zuschlag gemäß § 3	17,63
	<b>Teil C Leistungen während des Wochenbetts</b>	
	<p><i>Allgemeine Bestimmungen:</i></p> <p>a) <i>Die Leistungen nach den Nummern 180 bis 230 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung sowie Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 240 und 250. Die Leistungen und Zuschläge nach den Nummern 180 bis 210, 230 und 250 sind auch nach einer Fehlgeburt sowie einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.</i></p> <p>b) <i>In den ersten zehn Tagen nach der Geburt ist an demselben Tag jeweils ein Besuch nach den Nummern 180, 200 oder 210 berechnungsfähig. Wird der erste Besuch bereits am Tage der Geburt ausgeführt, dürfen weitere Besuche nach den Nummern 180, 200 oder 210 nur für die folgenden neun Tage berechnet werden. Wird die Wochenbettbetreuung erst im Laufe der ersten zehn Tage nach der Geburt von einer anderen Hebamme oder einem anderen Entbindungspfleger übernommen, werden die Besuche bis zum zehnten Tag nach der Geburt vergütet.</i></p> <p>c) <i>In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nummern 180, 200, 210 oder 230 berechnungsfähig, weitere Leistungen nach den Nummern 180, 200, 210 oder 230 dabei jedoch nur nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmung nach Buchstabe d. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beginnt bereits am zehnten Tag nach der Geburt, wenn der erste Besuch bereits am Tage der Geburt ausgeführt wird. Mehr als 16 Leistungen nach den Nummern 180, 200, 210 oder 230 sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.</i></p> <p>d) <i>Ein weiterer Besuch nach den Nummern 180 bis 210 an demselben Tag ist berechnungsfähig</i></p> <p style="padding-left: 20px;">aa) <i>nach ambulanter Entbindung in den ersten zehn Tagen nach der Geburt sowie</i></p> <p style="padding-left: 20px;">bb) <i>unabhängig von der Art der Entbindung während des gesamten Zeitraums bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bei Vorliegen insbesondere folgender Besuchsgründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei Besuche an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet worden sind.</i></p> <p>e) <i>Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Besuche nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation berechnungsfähig.</i></p> <p>f) <i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlages nach den Nummern 181, 201 und 211 ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i></p>	
180	Hausbesuch nach der Geburt	26,52
181	Nummer 180 mit Zuschlag gemäß § 3	31,82

Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
<b>Teil C</b>		
<b>Leistungen während des Wochenbetts</b>		
190	Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 180 für den ersten Hausbesuch nach der Geburt	5,71
200	Besuch in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	13,16
201	Nummer 200 mit Zuschlag gemäß § 3	15,79
210	Besuch in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung nach der Geburt	21,42
211	Nummer 210 mit Zuschlag gemäß § 3	25,70
220	Zuschlag für einen Besuch nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 180 bis 210, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	8,87
230	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmediums	5,10
240	Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U 1) nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (veröffentlicht als Beilage Nr. 28 zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 19. Juni 2008 (Bundesanzeiger Nr. 146 S. 3484 vom 25. September 2008) in der jeweils geltenden Fassung	7,65
250	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien oder der Kinder-Richtlinien je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung	5,71
	<i>Die Leistung nach Nummer 250 ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (z. B. Bilirubin-, Blutzucker-, ph-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung erfolgt ist.</i>	
	<i>Leistungen nach den Nummern 240 und 250 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert sind.</i>	
<b>Teil D</b>		
<b>Sonstige Leistungen</b>		
260	Überwachung, je angefangene halbe Stunde	14,69
	<i>Die Gebühr nach Nummer 260 ist bei der Überwachung der Mutter sowie des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistung nach Nummer 260 beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.</i>	
261	Nummer 260 mit Zuschlag gemäß § 3	17,63
	<i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlages ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>	
270	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	5,71
	<i>Die Leistung nach Nummer 270 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik in den ersten vier Monaten nach der Geburt begonnen und bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i>	
280	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings	26,52
	<i>Die Gebühren nach den Nummern 280 und 290 sind frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistungen nach den Nummern 280 und 290 sind höchstens viermal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i>	

Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
<b>Teil D Sonstige Leistungen</b>		
281	Nummer 280 mit Zuschlag gemäß § 3 <i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlages ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i>	31,82
290	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmediums	5,10
<b>Teil E Wegegelder/Auslagenersatz</b>		
300	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme oder des Entbindungspflegers und der Stelle der Leistungserbringung	1,68
310	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme oder des Entbindungspflegers und der Stelle der Leistungserbringung in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr	2,38
320	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme oder des Entbindungspflegers und der Stelle der Leistungserbringung, für jeden zurückgelegten Kilometer	0,59
330	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme oder des Entbindungspflegers und der Stelle der Leistungserbringung in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr, für jeden zurückgelegten Kilometer	0,81
335	Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel <i>Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege einzureichen.</i>	2,10
340	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung <i>Die Pauschale nach Nummer 340 ist nicht neben Nummer 350 berechnungsfähig.</i>	2,58
350	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen <i>Die Pauschale nach Nummer 350 ist nicht neben den Nummern 340 und 360 berechnungsfähig.</i>	2,58
360	Materialpauschale Geburtshilfe <i>Die Pauschale nach Nummer 360 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Bei Leistungen, die in der Klinik erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG (Diagnosis Related Groups) enthalten, die die Klinik gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme oder den Belegentbindungspfleger gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.</i>	35,02
370	Materialpauschale, zusätzlich zu Nummer 360, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	28,33
380	Materialpauschale Wochenbettbetreuung	25,24
390	Materialpauschale bei Beginn der Betreuung später als vier Tage nach der Geburt	13,70
400	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten <i>Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblattes abgegolten.</i>	7,50



## Erste Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

Vom 23. September 2009

Auf Grund des § 23a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

Die Härtefallkommissionsverordnung vom 17. Januar 2005 (GVBl. II S. 46), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2006 (GVBl. II S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „für weitere zwei Jahre“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausländerbeauftragte“ durch das Wort „Integrationsbeauftragte“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. September 2009

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

## Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes

Vom 23. September 2009

Auf Grund des § 9 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 252) verordnet die Ministerin der Justiz:

### § 1

#### Antragstellung

(1) Der Antrag nach § 3 Absatz 1 und der Antrag nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes sind unter Angabe der in § 6 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes genannten Daten schriftlich an den nach § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes zuständigen Präsidenten des Landgerichts zu richten.

(2) Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweise über die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes genannten Qualifikationen im Original oder in beglaubigter Abschrift; in den Ausnahmefällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes anderweitige Nachweise über die Sprachkenntnisse und -fähigkeiten,
2. bei Anträgen auf allgemeine Beeidigung Arbeitsreferenzen über die praktische Dolmetschertätigkeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes),
3. soweit die in den Nummern 1 und 2 genannten Nachweise in ausländischer Sprache vorliegen, ist außerdem eine von einem ermächtigten Übersetzer gefertigte Übersetzung beizufügen,
4. tabellarischer Lebenslauf,
5. polizeiliches Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes),
6. bei Personen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, die Niederlassungserlaubnis.

### § 2

#### Einheitlicher Ansprechpartner, elektronische Verfahrensabwicklung

Die Verfahren nach dem Brandenburgischen Dolmetschergesetz können, abgesehen von der Vornahme der allgemeinen Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung, über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften und auch elektronisch abgewickelt werden.

### § 3 Fristen, Verfahren

(1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Monaten ab vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu bearbeiten.

(2) § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 42a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist gilt die allgemeine Beerdigung oder Ermächtigung jedoch nicht als erteilt.

(3) Der nach § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes zuständige Präsident des Landgerichts kann über die einzureichenden Unterlagen hinaus, insbesondere bei Zweifeln an der persönlichen Zuverlässigkeit, weitere Ermittlungen anstellen und eine Anfrage beim Schuldnerverzeichnis vornehmen.

### § 4 Belehrung, Protokoll

(1) Vor der Beerdigung oder Ermächtigung ist den Dolmetschern und Übersetzern zu eröffnen, dass

1. es ihnen nach Aushändigung der Bescheinigung freisteht, die in § 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes genannte Bezeichnung zu führen,
2. im Falle ihrer Zuziehung durch ein Gericht oder einen Notar statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid genügt,
3. sie die in § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes genannten Pflichten zu erfüllen haben.

(2) In das nach § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes zu fertigende Protokoll ist die Eröffnung nach Absatz 1 und bei Dolmetschern die Eidesformel ihrem Wortlaut nach aufzunehmen.

### § 5 Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes ist entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen.

### § 6 Führung und Veröffentlichung des Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnisses

(1) Das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die technischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt, von dem an das Verzeichnis

elektronisch geführt wird und trägt die Verantwortung für die datenschutzgerechte Verarbeitung der Daten dieses Verzeichnisses.

(2) Wird das Verzeichnis elektronisch geführt, erfolgt die Pflege der zu erfassenden Daten unmittelbar durch den jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Insoweit trägt der zuständige Präsident des Landgerichts die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis eingestellten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, ihre Richtigkeit und die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung.

(3) Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts übermittelt das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis mit allen in § 6 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes genannten Daten den Präsidenten der Obergerichte, den Leitern der Justizvollzugsanstalten sowie der Jugendarrestanstalt und der Notarkammer Brandenburg jeweils zum Jahresbeginn in elektronischer Form. Es ist zudem in das justizinterne Intranet einzustellen.

(4) Die Dolmetscher und Übersetzer haben eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welchem Umfang über Absatz 3 hinaus Einverständnis mit einer Veröffentlichung und Einstellung ihrer personenbezogenen Daten in das Internet und in automatisierte Abrufverfahren besteht. Auf die jederzeitige Widerruflichkeit des Einverständnisses ist hinzuweisen.

(5) Die personenbezogenen Daten, zu deren Veröffentlichung der Dolmetscher oder Übersetzer sein Einverständnis nach Absatz 4 erteilt hat, werden im Internet in der bundeseinheitlichen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank veröffentlicht. Soweit die Daten im Wege des automatisierten Datenaustauschs übertragen werden, hat der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten dabei unversehrt, vollständig und aktuell bleiben sowie jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können. Erfolgt kein automatisierter Datenaustausch, pflegt der jeweils zuständige Präsident des Landgerichts die Daten in die bundeseinheitliche Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ein; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 7 Inkrafttreten

§ 2 und § 6 Absatz 5 treten am 28. Dezember 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. September 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anlage**

(Vorderseite)

**Bescheinigung**

Name

.....

Vorname

.....

Geburtsdatum

.....

wurde am

.....

für die ..... Sprache

als Dolmetscher allgemein beeidigt und als Übersetzer ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit einer von ihm angefertigten Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen/

als Übersetzer ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit einer von ihm angefertigten Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen.

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes unverzüglich an den Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben.

Ort und Datum .....

.....

Der Präsident des Landgerichts

(Siegel)

(Rückseite)

Auszug aus dem Brandenburgischen Dolmetschergesetz:

...

§ 4

**Rechte und Pflichten**

(1) Der allgemein beeidigte Dolmetscher und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren über Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, und diese weder eigennützig zu verwerten noch Dritten zu offenbaren,
3. Aufträge der Gerichte innerhalb des Landes Brandenburg zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
4. dem nach § 2 Absatz 1 zuständigen Präsidenten des Landgerichts unverzüglich jede Änderung des Namens, der Anschrift sowie von Kommunikationsanschlüssen mitzuteilen.

...

§ 6

**Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis**

...

(3) Der Dolmetscher oder Übersetzer ist im Falle

1. des Widerrufs und der Rücknahme,
2. der Unwirksamkeit der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung aus anderen Gründen,
3. des Todes des Dolmetschers oder Übersetzers sowie
4. auf Antrag des Dolmetschers oder Übersetzers

aus dem Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis zu löschen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 enden mit der Löschung die Befugnisse nach § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die in § 4 genannten Berechtigungen und Verpflichtungen.

...

**Verordnung zur Abwendung erheblicher  
fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane  
sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt  
(Brandenburgische Kormoranverordnung –  
BbgKorV)**

Vom 29. September 2009

Auf Grund des § 43 Absatz 8 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), der durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873; 2008 I S. 47) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

**Tötung von Kormoranen**

(1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt dürfen Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie der §§ 3 bis 4 mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe getötet werden. Bleischrot darf als Munition nicht verwendet werden.

(2) Der Abschuss von Kormoranen nach Absatz 1 ist nur zulässig auf, über oder näher als 500 Meter an

1. einem Gewässer, an dem ein Fischereirecht nach § 3 Absatz 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 93) geändert worden ist, besteht, oder
2. bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft oder Fischzucht und -haltung

in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

(3) Im Zeitraum vom 16. März bis zum 15. August dürfen nur immatur gefärbte, nicht am Brutgeschäft beteiligte Kormorane getötet werden.

(4) Für den Abschuss nach Absatz 1 gilt § 1 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, sowie die §§ 34, 36 und 37 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367) geändert worden ist, entsprechend. Nach Absatz 1 geschossene Kormorane sind von den Besitzverboten des § 42 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes allgemein ausgenommen. Sie sind in Besitz zu nehmen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vermarktungsverbote des § 42 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 3 sind nach Absatz 1 geschossene Kormorane auf vorheriges Verlangen des Landesumweltamtes unter Angabe von genauer Erlegungszeit (Datum, Uhrzeit) und genauem Erlegungsort (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb) für Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 2

**Brutkolonien und Schlafplätze**

(1) Abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wird den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Gewässern oder Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 gestattet, die Neugründung von Brutkolonien des Kormorans im Bereich der von ihnen genutzten Gewässer oder Anlagen innerhalb der ersten zwei Jahre ihres Bestehens durch gezielte Störungen zu verhindern; zulässig ist auch das Entfernen von Nestern und der Abschuss von Kormoranen nach den Maßgaben dieser Verordnung. Die nach Satz 1 Berechtigten dürfen auch andere Personen mit der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 beauftragen. Bei Zustimmung des Grundstückseigentümers dürfen die nach Satz 1 Berechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen auch außerhalb der in Satz 1 genannten Bereiche das Entstehen von Kolonieneugründungen verhindern.

(2) Die Gestattung nach Absatz 1 gilt nicht im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für das Verhindern von Schlafplatzneugründungen des Kormorans.

§ 3

**Abschussberechtigung**

Zum Abschuss nach § 1 Absatz 1 an den in § 1 Absatz 2 genannten Gewässern und Anlagen ist berechtigt, wer einen gültigen Jagdschein besitzt und

1. in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist,
2. von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt wurde,
3. das jeweilige Gewässer fischereiwirtschaftlich nutzt oder die jeweilige Anlage fischereilich bewirtschaftet oder
4. von den nach Nummer 3 Berechtigten mit dem Abschuss an von ihnen bewirtschafteten Gewässern oder Anlagen beauftragt wurde.

Abschüsse, die von einer in Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 genannten Person durchgeführt werden, dürfen nur im Bereich von Grundstücksflächen erfolgen, die sich im Eigentum der nach Nummer 3 Berechtigten befinden oder von diesen gepachtet sind. Die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigte Person ist über den Abschuss vorab zu informieren.

#### § 4 Einschränkungen

(1) § 1 Absatz 1 und § 2 gelten nicht für

1. Naturschutzgebiete und Nationalparks sowie Gebiete, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266) geändert worden ist, einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegen, es sei denn, dass insoweit eine nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz erforderliche flächenschutzrechtliche Befreiung gewährt worden ist,
2. Europäische Vogelschutzgebiete (§ 2a Absatz 1 Nummer 9 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes).

(2) § 1 Absatz 1 gilt nicht für

1. befriedete Bezirke im Sinne von § 5 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg,
2. Brutkolonien einschließlich der umgebenden Flächen im Radius von 500 Metern gemessen von deren Randbereichen im Zeitraum vom 16. März bis 15. August eines jeden Jahres.

#### § 5 Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften

(1) Unberührt von dieser Verordnung bleiben die übrigen Verbote des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, die sonstigen Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 4 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, sowie § 33 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung ist die Beeinträchtigung anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung hat zu unterbleiben, wenn hierbei entgegen § 42 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes wildlebende Tiere der streng geschützten Arten oder europäischer Vogelarten so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art dadurch verschlechtern kann.

(3) Die Befugnis des Landesumweltamtes, insbesondere in bestehenden Brutkolonien oder an Schlafplätzen des Kormorans, auf Antrag im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 43 Absatz 8 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zuzulassen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung von Projekten des Fischartenschutzes.

#### § 6 Berichtspflichten, Befugnisse des Landesumweltamtes

(1) Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres hat dem Landesumweltamt Bericht zu erstatten,

1. wer von der Zulassung nach § 2 Gebrauch gemacht hat über die Anzahl der unterbundenen Neugründungen unter Angabe von Art und Umfang der angewandten Maßnahmen, der Tage (Datum, Uhrzeit), an denen diese angewandt wurden sowie des genauen Ortes (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb),
2. wer von der Zulassung oder Gestattung nach § 1 Gebrauch gemacht hat über
  - a) die Anzahl der erlegten Kormorane,
  - b) das Datum des jeweiligen Abschusses unter Angabe von genauer Erlegungszeit und genauem Erlegungsort (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb),
  - c) die Ringnummer bei beringten Kormoranen.

Abweichend von Satz 1 ist zur Berichterstattung verpflichtet, wer andere Personen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 beauftragt oder gemäß § 3 Satz 1 Nummer 2 zum Abschuss ermächtigt oder gemäß § 3 Satz 1 Nummer 4 mit dem Abschuss beauftragt.

(2) Das Landesumweltamt beobachtet den Bestand des Kormorans in Brandenburg und berichtet der obersten Naturschutzbehörde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über die aktuelle Bestandsentwicklung. Es hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Es kann nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Es kann insbesondere die Befugnisse nach den §§ 1 und 2 im Einzelfall entziehen, wenn von ihnen in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht oder der Berichtspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen wird.

#### § 7 Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 43 Absatz 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes wird auf das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen. Soweit sie der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden dient oder sonstige fischereiliche Belange berührt, bedarf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 des Einvernehmens mit dem für Fischereiwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Absatz 1 Nummer 1 des

Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Kormorane in einer Entfernung von mehr als 500 Metern zu einem Gewässer oder einer Anlage abschießt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 Kormorane im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abschießt,
3. entgegen § 1 Absatz 3 am Brutgeschäft beteiligte Kormorane in der Zeit vom 16. März bis 15. August eines Jahres tötet,
4. Kormorane ohne Berechtigung nach § 3 tötet,
5. Kormorane innerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Gebiete tötet, ohne dass insoweit eine nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz erforderliche flächenschutzrechtliche Befreiung gewährt worden ist,
6. Kormorane innerhalb der in § 4 Absatz 2 genannten Gebiete tötet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Neugründung von Brutkolonien oder Schlafplätzen verhindert,
2. die Neugründung von Brutkolonien oder Schlafplätzen des Kormorans innerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Gebie-

te verhindert, ohne dass insoweit eine nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz erforderliche flächenschutzrechtliche Befreiung gewährt worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 65 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 9

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

Potsdam, den 29. September 2009

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

716

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 34 vom 22. Oktober 2009

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0